



SMF Verein Schweizerischer Militärhundeführer
SCM Société suisse des conducteurs de chiens militaires
SCM Società svizzera dei conducenti di cani militari

Präsident Dan Aeschbach, Schlossgass 18, 8820 Wädenswil
Tel 079 485 11 75, Fax 031 850 02 30, E-Mail daniel.aeschbach@vtg.admin.ch

VEREINSINTERN

Moosseedorf, 16. September 2008

Communiqué Vorstand SMF

vom 16.09.2008 bezüglich Massnahmen im Hinblick auf die
Tierschutzverordnung in Kraft seit 01.09.2008

Anlässlich der Vorstandssitzung SMF vom 15.09.2008 in Hendschiken wurden die Auswirkungen der Tierschutzverordnung vom 23.04.2008 gültig ab 01. September 2008 auf den Verein Schweizerischer Militärhundeführer analysiert.

Grundlagen

Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008 (Stand am 1. September 2008)

Art. 69 Einsatz von Hunden

¹ Entsprechend dem Einsatzzweck wird unterschieden zwischen:

- a. Nutzhunden;
- b. Begleithunden;
- c. Hunden für Tierversuche.

² Als Nutzhunde gelten:

- a. Diensthunde;
- b. Blindenführhunde;
- c. Behindertenhunde;
- d. Rettungshunde;
- e. Herdenschutzhunde;
- f. Treibhunde;
- g. Jagdhunde.

³ Diensthunde sind Hunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden oder dafür vorgesehen sind.



SMF Verein Schweizerischer Militärhundeführer
SCM Société suisse des conducteurs de chiens militaires
SCM Società svizzera dei conducenti di cani militari

Präsident Dan Aeschbach, Schlossgass 18, 8820 Wädenswil
Tel 079 485 11 75, Fax 031 850 02 30, E-Mail daniel.aeschbach@vtg.admin.ch

VEREINSINTERN

Art. 74 Ausbildung im Schutzdienst

¹ Die Schutzdienstausbildung ist gestattet mit:

- a. Diensthunden;
- b. Hunden, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind.

² Die Schutzdienstausbildung von Sporthunden darf nur von Organisationen durchgeführt werden, die vom BVET dafür anerkannt sind. Die Organisationen müssen den Nachweis erbringen, dass nur Hunde mit korrekter Grundausbildung zur Schutzdienstausbildung zugelassen werden und dass die Hundeführerinnen und Hundeführer über einen einwandfreien Leumund verfügen. Die Ausbildung darf nur unter Aufsicht und im Beisein von ausgebildeten Helferinnen und Helfern erfolgen. Das Ausbildungs- und Prüfungsreglement ist vom BVET zu genehmigen.

³ In der Ausbildung von Diensthunden können in begründeten Fällen Softstöcke eingesetzt werden.

Fachtechnische Weisung 64.008/I Prüfungsordnung PO) Diensthundeprüfungen (DHP) gültig ab 01.01.2006, Stand am 01.04.2008

1.5 Teilnahmebedingungen für ausserdienstliche Wettkämpfe

⁵ ¹Teilnahmeberechtigt sind Militärhundeführerinnen und Militärhundeführer sowie Hundeführerinnen und Hundeführer von Behörden und Verwaltungen mit Diensthunden.

Massnahmen

- Per 01.09.2008 sind sämtliche SMF Mitglieder von privaten Sicherheitsfirmen an VBS Prüfungen (Fachtechnische Weisung 64.008/I Prüfungsordnung) nicht mehr startberechtigt.
- Per sofort dürfen Mitglieder von privaten Sicherheitsfirmen anlässlich von SMF Trainings in den Regionalgruppen nicht mehr im Diensthundebereich ausgebildet werden. Die Ausbildung im Diensthundebereich ist nur noch gestattet für Hundeführer von Armee, Behörden und Verwaltungen. Die Verwendung von Stöcken oder Abwehrgegenständen im Training von Hundeführern, die nicht in obige Kategorie fallen ist strafbar.
- Per sofort dürfen in den Trainings der Regionalgruppen nur noch Schutzdiensthelfer eingesetzt werden, die durch das Armeehundewesen zertifiziert wurden.

Für die Umsetzung dieser Massnahmen sind sämtliche RG Leiter verantwortlich gegenüber dem Gesetz.

Kontrollen der gesetzlichen und reglementarischen Umsetzungen finden durch die SAT und das Komp Zen Vet D & A Tiere statt.



SMF Verein Schweizerischer Militärhundeführer
SCM Société suisse des conducteurs de chiens militaires
SCM Società svizzera dei conducenti di cani militari

Präsident Dan Aeschbach, Schlossgass 18, 8820 Wädenswil
Tel 079 485 11 75, Fax 031 850 02 30, E-Mail daniel.aeschbach@vtg.admin.ch

VEREINSINTERN

Die obigen Massnahmen werden die Ausbildungstätigkeit in den Regionalgruppen stark betreffen, dem ist sich der Vorstand des SMF bewusst. Im Sinne der gesetzlichen Vorgaben sind wir aber verpflichtet, diese Vorgaben per sofort anzuwenden, da die Tierschutzverordnung seit dem 01.09.2008 in Kraft ist.

Für weitergehende Informationen verweise ich auf die Tierschutzverordnung:
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c455_1.html

und die Fachtechnische Weisung 64.008/I d Prüfungsordnung (PO) Diensthundeprüfungen (DHP):
<http://www.swissopen.org/index.php?id=22>

Ich bedanke mich für die Umsetzung und Mithilfe auf allen Stufen.

Freundliche Grüsse

Präsident SMF

Dan Aeschbach

Geht an

Vorstand SMF
Leiter Regionalgruppen SMF
Mitglieder SMF (über Leiter Regionalgruppen und Website SMF)

z K an

Kdt Komp Zen Vet D & A Tiere
C Vet D A
C Armeehundewesen